



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 362/01

vom
12. Dezember 2001
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Menschenhandels u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Dezember 2001 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 18. Dezember 2000 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird die Urteilsformel wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahin berichtigt, daß die Verwaltungsbehörde angewiesen wird, dem Angeklagten vor Ablauf von 18 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Tepperwien

Kuckein

Athing

Ernem
SolinšStoj^unovi

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs